



Amtssigniert, SID2011051053311  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

1626 / 2011

Gemeinde Mieming
Eing. 23. MAI 2011
erledigt: 1909

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Gemeindeangelegenheiten**

Gemeinde Mieming  
Obermieming 175  
6414 Mieming

**Mag. Kathrin Köll**

Telefon 0512/508-2387

Fax 0512/508-2375

gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Gemeinde Mieming;  
Anfrage betreffend Fraktion und Gemeinde;**

Geschäftszahl Ib-10861/72-2011

Innsbruck, 18.05.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Betreffend Ihre Anfrage vom 24.03.2011 führt die Abteilung Gemeindeangelegenheiten Folgendes aus:

Gemäß Art. II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBLÖ Nr. 408, wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtl. Art mit dem Inkrafttreten der deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.10.1938 aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. An die Stelle der Bezeichnung „Ortsgemeinde“ trat die Bezeichnung „Gemeinde“ (§ 6).

Gemäß Art. 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBI. Nr. 66/1945, wurden mit Wirkung vom 15.07.1945 alle Gemeindeordnungen in dem Umfang, in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b wurden nicht wieder in Kraft gesetzt Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 oder den übrigen nach dem 05.03.1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen. Gemäß Abs. 3 traten an ihre Stelle, wenn nichts anderes bestimmt wurde, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar waren. Mit dem Gesetz LBGI. Nr. 24/1949 wurde eine neue Tiroler Gemeindeordnung erlassen. Diese enthält keine Bestimmung, welche frühere

Gemeindeordnungen mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung außer Kraft trat. Laut Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 kennt das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr, die Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen. Im oben dargestellten Amtsvermerk im Grundbuchanlegungsprotokoll zu Post. Nr. findet diese Feststellung des Verfassungsgerichtshofes ihren offenkundigen Niederschlag.

In seiner Entscheidung vom 05.03.2010, B 984/09-10, B 997/09-11, stellt der Verfassungsgerichtshof klar, dass bereits der Umstand, dass die regulierten agrarischen Grundstücke zum Zeitpunkt der Regulierung im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde standen, das Vorliegen von Gemeindegut indiziert, für welches im Regulierungsplan das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft festgestellt wurde (zur Maßgeblichkeit des Grundbuchstandes vgl. VfGH vom 05.12.2009, B 995/09).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.<sup>a</sup> Christine Salcher